

BStGer RR.2025.130 vom 13. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.130

FR: TPF RR.2025.130 du 13 janvier 2026

IT: TPF RR.2025.130 del 13 gennaio 2026

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Der Antrag der Beschwerdeführer betreffend die Vereinigung der Beschwerdeverfahren RR.2025.130 und RR.2025.131 ist gutzuheissen. Die Beschwerdeführer waren bis zum 31. Oktober 2025 durch denselben Rechtsanwalt vertreten und die beiden Beschwerdeverfahren betreffen dasselbe Rechtshilfeverfahren. Zudem hängen die Teilschlussverfügungen inhaltlich eng zusammen, die beiden Beschwerden weisen im Wesentlichen übereinstimmende Begründungen auf und es stellen sich dieselben Rechtsfragen. Die Beschwerdeverfahren RR.2025.130 und RR.2025.131 sind deshalb zu vereinigen und im Rahmen des vorliegenden Entscheids gemeinsam zu beurteilen.

E. 2.1

Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) anwendbar. Zur Anwendung kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge und das Zusatzprotokoll bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981

- 7 -

über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht

gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 3.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen in diesem Sinne gilt namentlich der Kontoinhaber bei Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer sind als Inhaber der hier gegenständlichen Konten gegen die rechtshilfweise Herausgabe der betreffenden Bankunterlagen beschwerdelegitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

- 8 -

E. 4.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, dass im Ersuchen Darlegungen zur vermeintlichen Vortat und zu den Umständen fehlen würden, welche den Verdacht begründen könnten, Gelder, welche die lettischen Gesellschaften erhalten hätten, könnten Erträge krimineller Handlungen sein. Aus dem lettischen Ersuchen gehe nicht hervor, weshalb die abgeschlossenen Darlehensverträge fiktiv bzw. simuliert sein sollen. Die

Beschwerdegegnerin habe sich im Rahmen der Prüfung der doppelten Strafbarkeit nicht an die Sachverhaltsdarstellungen im Ersuchen gehalten und sich stattdessen unzulässigerweise auf Beweismittel gestützt, welche sie aus anderen Rechts- hilfeverfahren beigezogen habe, und habe zudem eigene Spekulationen zum mutmasslichen Ablauf einer vermeintlichen Straftat aufgestellt. Damit habe die Beschwerdegegnerin die ihr zustehenden Befugnisse über- schritten. Schliesslich habe die Beschwerdegegnerin den Einwand der Beschwerdeführer ignoriert, wonach die im Rechtshilfeersuchen genannten Gesellschaften in den in Kasachstan geführten Strafverfahren nicht themati- siert worden seien. Da die Informationen im Ersuchen nicht ausreichten, um die Rechtshilfe zu gewähren, sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die lettische Behörde auffordert, das Ersuchen zu ändern bzw. zu ergänzen (RR.2025.130 und RR.2025.131, je act. 1, S. 7 ff. und act. 16).

E. 5.2.1

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere An- gaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthal- ten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV (wie auch Art. 27 Ziff. 1 GwUe) nennen entsprechende Anforderungen an das Rechts- hilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der

- 9 -

Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1; 2011 194 E. 2.1).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechts- hilfeersuchen im Regelfall keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sach- verhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lücken- los und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen an- deren gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersu- chende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist viel- mehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E.2.1).

E. 5.2.2

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende straf- bare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entspre- chende Erklärung angebracht (vgl. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966

über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates, AS 1967 805 ff., 809). Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 142 IV

- 10 -

175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

E. 5.3

Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB (Geldwäscherei) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herühren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts braucht das Rechtshilfeersuchen im Falle von Geldwäschereiverdacht nicht notwendigerweise zu erwähnen, worin die verbrecherische Vortat («Haupttat») der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB besteht (s. BGE 129 II 97 E. 3.2). Es genügt grundsätzlich, wenn geldwäschereiverdächtige Finanztransaktionen dargelegt werden. Insbesondere brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat noch nicht bekannt zu sein (BGE 129 II 97 E. 3.2). Als geldwäschereiverdächtig können namentlich Finanzoperationen angesehen werden, bei denen hohe Beträge ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund und über Konten zahlreicher Gesellschaften in verschiedenen Staaten transferiert werden (BGE 129 II 97 E. 3.3). Auch unerklärliche bzw. ungewöhnliche Transaktionen mit hohen Bargeldbeträgen (FORSTER, Internationale Rechtshilfe bei Geldwäschereiverdacht, Entwicklung und Typologie der bundesgerichtlichen Praxis zur Konkretisierung der verbrecherischen Vortat, ZStrR 124 [2006] 274 ff., S. 282, m.w.H.) oder das Stillschweigen des Beschuldigten über die Herkunft eines hohen Geldbetrages (Urteil des Bundesgerichts 1A.141/2004 vom 1. Oktober 2004 E. 2.2) können in diesem Zusammenhang verdächtig erscheinen. Falls im Ersuchen keine näheren Angaben zur Vortat gemacht werden, müssen jedoch erhebliche Indizien dafür bestehen, dass es sich dabei um ein Verbrechen handelt (s. BGE 129 II 97; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005 E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.11 vom 3. Juli 2008 E. 4.5 und 4.6; vgl. ferner Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.9

vom 21. Mai 2015 E. 3.3 sowie Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C_308/2015 vom 22. Juni 2015 E. 2.1).

E. 5.4

Dem lettischen Rechtshilfeersuchen vom 9. Oktober 2024 ist folgender Sachverhalt zu entnehmen (Verfahrensakten, pag. 1-0014 ff.):

- 11 -

Der Beschwerdeführer 2 soll zwischen dem 5. März 2005 und 4. August 2022 unter Verwendung auf ihn und auf die Beschwerdeführerin 1, D. FZE, G., H. und I. Group lautenden Bankkonten bei lettischen und ausländischen Kredit- instituten aus Korruption und/oder Veruntreuung im öffentlichen Sektor erlangten Geldern gewaschen haben. Nach öffentlich zugänglichen Informa- tionen habe der Beschwerdeführer 2 in seiner Funktion als Generaldirektor des kasachischen Staatsunternehmens J. eine grosse Geldsumme (ca. USD 42 Mio.) vom kasachischen Staat veruntreut, wofür er in Kasachs- tan zu acht Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Die Ermittlungsbehörde habe Informationen über fiktive Darlehensgeschäfte auf lettischen Bankkon- ten zwischen dem Beschwerdeführer 2 und den ihm nahestehenden Gesell- schaften (die Beschwerdeführerin 1, G. und H.), auf welchen sich mutmass- lich Erträge aus Straftaten befinden würden, die der Beschwerdeführer 2 von Konten bei Banken in Russland und in der Schweiz erhalten habe und welche zumindest teilweise in Immobilien in Lettland investiert worden seien.

Die sich auf den Konten der G. und H. befindlichen Vermögenswerte würden vermutlich u.a. aus den fiktiven Darlehensgeschäften mit in der Schweiz und in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) registrierten juristischen Personen stammen. Die H. habe zwischen dem 14. September 2018 und dem 19. Oktober 2021 vom Konto Nr. 1 bei der Bank C., lautend auf die Beschwerdeführerin 1, die im Besitz des Beschwerdeführers 2 sei, EUR 4'092'592.-- erhalten, wobei als Zahlungszweck Darlehensverträge vom 14. September 2018, 27. September 2019, 6. August 2019, 26. März 2021 und 23. Dezember 2020 angegeben worden seien. Die Beschwerde- führerin 1 habe auf dasselbe Konto zwischen dem 14. September 2018 und

E. 5.5.1

Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer sind im Rechtshilfeverfahren weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Der Rechtshilferichter ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensicht- liche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (supra E. 5.2.1). Solche Mängel sind in der oben wiedergegebenen Sachdarstellung im Ersuchen nicht ersichtlich. Der Rechtshilferichter ist deshalb an den Sachverhaltsvorwurf im Rechtshilfeersuchen gebunden.

E. 5.5.2

Gemäss lettischem Ersuchen besteht der Verdacht, dass der Beschwerde- führer 2 mutmasslich aus Korruption und/oder Veruntreuung im öffentlichen Sektor stammende Gelder über auf die Beschwerdeführerin 1 und D. FZE lautende Geschäftsbeziehungen auf Bankkonten weiterer Gesellschaften (H., G. und I. Group) transferiert haben könnte, um deren Herkunft zu ver- schleiern.

Aus den Unterlagen, welche die Beschwerdegegnerin aus anderen Rechts- hilfeverfahren beigezogen hat, geht hervor, dass die gegen den Beschwer- deführer 2 in Kasachstan

geführte Untersuchung Nr. 220000121000014

- 13 -

wegen Geldwäscherei und Veruntreuung anvertrauter Vermögenswerte mit einer prozessualen Vereinbarung mit der Strafverfolgungsbehörde beendet wurde, in welcher der Beschwerdeführer 2 sich schuldig bekannt hatte (RR.2025.130, act. 1.3, Beilagen = Verfahrensakten, pag. 9.1.1.2-0038 f.). Laut den Angaben der Beschwerdegegnerin ist das im lettischen Ersuchen erwähnte kasachische Staatsunternehmen P. ein ehemaliges Joint Venture mit staatlicher Beteiligung der Q., die später zu R. unbenannt worden sei (RR.2025.130, act. 1.2, S. 5). Im Verfahren Nr. 220000121000014 wurde dem Beschwerdeführer 2 und weiteren Personen vorgeworfen, vom Staatsunternehmen R. Gelder veruntreut zu haben, indem sie russisches Gas nicht direkt von der S. GmbH, sondern über die eigens hierfür gegründete, dazwischengeschaltete T. GmbH für die R. zu überhöhten Preisen gekauft hätten, um sich unrechtmässig zu bereichern. Dabei sollen die Vermögenswerte u.a. über Konten diverser Gesellschaften (u.a. D. FZE) auf Privatkonten des Beschwerdeführers 2 überwiesen worden sein (Verfahrensakten, pag. 9.1.1.2-0006 f.). D. FZE wird im lettischen Ersuchen ausdrücklich als eine der Gesellschaften erwähnt, über welche der Transfer von Vermögenswerten möglicherweise krimineller Herkunft auf Konten in Russland und in der Schweiz erfolgt sein soll. Die Beschwerdegegnerin bestätigte die Ausführungen der lettischen Behörden, nachdem sie in den edierten Unterlagen zu auf den Beschwerdegegner 2 lautenden Konten bei der Bank C. im ersuchten Zeitraum von September 2018 bis Ende Dezember 2019 Gutschriften in Höhe von über rund USD 27 Mio. festgestellt hatte, die mit Zahlungen aus fünf Darlehensverträgen begründet worden waren. Ebenso konnten Transaktionen vom Konto des Beschwerdeführers 2 auf das Konto der Beschwerdeführers 1 bei der Bank C. festgestellt werden, die teilweise ebenfalls mit einem Darlehensvertrag begründet worden waren, von wo am gleichen Tag derselbe Betrag (EUR 2 Mio.) an die H. weitertransferiert wurde (RR.2025.130, act. 1.2, S. 6 f.). Dies lässt ohne Weiteres den Schluss zu, dass es sich dabei um reine Durchlauftransaktionen handelt und die Gelder umgehend nach Lettland weitergeleitet wurden. Unter diesen Umständen kam die Beschwerdegegnerin richtigerweise zum Ergebnis, dass gestützt auf das Ersuchen sowohl Anhaltspunkte für eine Vortat als auch verdächtige grenzüberschreitende Transaktionen gegeben sind. Damit kann der im Ersuchen umschriebene Sachverhalt prima facie unter den Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB subsumiert werden. Die doppelte Strafbarkeit ist nach dem Gesagten zu bejahen.

E. 5.5.3

Was die Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang einwenden, vermag an der vorgängigen Schlussfolgerung nichts zu ändern. Nicht zu bemängeln ist, dass die Beschwerdegegnerin zur Prüfung der im lettischen Rechtshilfersuchen behaupteten Vortat Unterlagen aus anderen, ihr vom BJ zum

- 14 -

Vollzug übertragenen Rechtshilfeverfahren bezog. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer nahm die Beschwerdegegnerin mit dem verfügten Aktenbeizug keine eigentliche Ergänzung des Ersuchens vor, zumal bereits die darin gemachten Angaben zur Bejahung des Geldwäschereiverdachts ausgereicht hätten. Die ersuchende Behörde legte nachvollziehbar dar, welche Transaktionen in Millionenhöhe unter Dazwischenschalten

welcher juristischen Personen bzw. Konten im Ausland als geldwäscherei- verdächtig gelten. Überdies lässt das Bundesgericht zu, dass ein unvollständiges Rechtshilfeersuchen anhand des Dossiers und anderer Unterlagen durch die schweizerischen Behörden ergänzt werden darf, wenn das Gesuch gemeinsam mit den weiteren Dokumenten die Beurteilung zulässt (BGE 106 Ib 260 S. 265). Ebenso scheint es mit Blick auf das Beschleunigungsgebot nicht als sinnvoll, von der ersuchenden Behörde eine Ergänzung ihres Rechtshilfeersuchens wegen Geldwäschereiverdacht zu verlangen, ob- schon die ausführende Schweizer Rechtshilfebehörde bereits Informationen über die (in einem anderen Staat verübte) Vortat verfügt und diese in das Verfahren beiziehen kann. Dies gilt umso mehr, als die ersuchende Behörde im Ersuchen die Vortat der Geldwäschereihandlungen grundsätzlich nicht darzulegen hat (vgl. supra E. 5.3).

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer basiert der im lettischen Ersuchen dargestellte Sachverhalt nicht nur auf öffentlich zugängliche Quellen, sondern u.a. auf vom Beschwerdeführer 2 der Ermittlungsbehörde vorgelegte Unterlagen, auf welche im Ersuchen explizit Bezug genommen wird (supra E. 5.4). Damit kann auch keine Rede davon sein, dass die ersuchende Behörde die ihr vom Beschwerdeführer 2 eingereichten Unterlagen resp. seine Stellungnahme zum Hintergrund der oben erwähnten Transaktionen gegenüber der Schweiz absichtlich verschweige. Vielmehr erachtete die ersuchende Behörde die vom Beschwerdeführer 2 gemachten Angaben gestützt auf die eingereichten Unterlagen als nicht glaubwürdig resp. als nicht ausreichend, weshalb sie die Schweiz um Übermittlung von Beweismitteln ersuchte.

E. 5.5.4

Unbegründet ist auch die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Begründung der Zwischenverfügungen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer war die Beschwerdegegnerin nicht gehalten, die Zwischenverfügung vom 10. Januar, 14. Januar, 5. Februar und 7. Juli 2025, mit welchen die Beschwerdegegnerin aus anderen Verfahren Akten beigezogen hat, eingehend zu begründen. Diese Zwischenverfügungen sind nicht selbständig, sondern nur zusammen mit der Schlussverfügung anfechtbar (vgl. Art. 80e Abs. 1 und 2 IRSG). Überdies wurden mit diesen Zwischenverfügungen – teilweise mit

- 15 -

Verweis auf die begründete Eintretensverfügung vom 13. Januar 2024 – lediglich Akten aus anderen Rechtshilfeverfahren beigezogen, wobei die beigezogenen Akten anschliessend den Beschwerdeführern zur Einsicht zugestellt wurden. Nachdem das lettische Ersuchen auf das kasachische Strafverfahren Bezug nimmt und die Beschwerdegegnerin in den hier angefochtenen Schlussverfügungen sowie in der Eintretensverfügung vom

E. 8

August 2019 vom Beschwerdeführer 2 Gelder in Höhe von EUR 4'800'000.-- mit Zahlungszweck «Darlehensvertrag» erhalten. Auf das Konto der H. seien im Zeitraum vom 26. Oktober 2018 bis zum 6. Mai 2019 vom auf die D. FZE lautenden Geschäftsbeziehung unter Angabe «Darlehensvertrag vom 10. September 2018» EUR 4'500'000.-- überwiesen worden. Zwischen dem 19. September 2018 und dem 21. Oktober 2021 seien vom Konto der H. auf das Konto der G. Gelder in Höhe von EUR 1'119'292.47 überwiesen worden. Zudem seien zwischen dem

E. 13

Januar 2024 darlegte, inwiefern die Unterlagen aus den anderen Rechts- hilfeverfahren für die Beurteilung der im lettischen Ersuchen erwähnten Vortat von Bedeutung sind (RR.2025.130, act. 1.2, S. 5 f.; Verfahrensakten, pag. 4.1-0001 ff.), war den Beschwerdeführern eine sachgerechte Anfech- tung der Schlussverfügungen möglich. Eine Gehörsverletzung ist unter diesen Umständen nicht auszumachen.

6.

6.1 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässig- keit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammen- arbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich un- geeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätz- lich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm er- lauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im aus- ländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachver- halt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Nicht zulässig wäre es, den ausländi- schen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über

- 16 -

ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Über- massverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfe- ersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des er- suchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

6.2 Die Beschwerdegegnerin legte in den angefochtenen Schlussverfügungen ausführlich dar, weshalb sich die im lettischen Ersuchen dargestellten Umstände in den von der

Herausgabe betroffenen Bankunterlagen wider- spiegeln. Namentlich zeigte sie auf, welche Transaktionen einen Zusam- menhang zur D. FZE und zu den Geschäftsbeziehungen der Beschwerde- führer haben, und dass diese – wie von den lettischen Behörden ausge- führt – häufig mit einem Darlehensvertrag begründet wurden, weshalb sie zu Recht die potentielle Erheblichkeit der Bankunterlagen für das lettische Straf- verfahren bejahte (RR.2025.130 und RR.2025.131, je act. 1.2, S. 5 ff.). Das Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach das lettische Rechtshilfeersu- chen eine unzulässige Beweisausforschung darstelle, erweist sich entspre- chend als unbegründet. Daran ändert auch das Schreiben der kasachischen Behörden vom 20. Februar 2025 nichts. Wie die Beschwerdegegnerin zu- treffend ausführt (RR.2025.130 und RR.2025.131, je act. 1.2, S. 8), ist es denkbar, dass die gegen den Beschwerdeführer 2 geführten Strafunter- suchungen beendet wurden, bevor die Transaktionen zwischen der D. FZE resp. den Beschwerdeführern und den auf die H. und I. Group lautenden Bankkonten bekannt wurden. Ausserdem kann nicht ausgeschlossen wer- den, dass das gegen den Beschwerdeführer 2 in Kasachstan eingestellte Verfahren wegen Geldwäscherei bei neuen Erkenntnissen allenfalls wieder- aufgenommen werden könnte, wie dies das Schweizer Recht vorsieht (vgl. Art. 323 Abs. 1 StPO).

6.3 Andere Rechtshilf Hindernisse werden nicht genannt und sind auch nicht er- sichtlich.

- 17 -

7. Nach dem Gesagten sind die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kosten- pflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 8'000.-- anzusetzen und den Beschwerdeführern aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von gesamthaft Fr. 10'000.-- (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuwei- sen, den Beschwerdeführern den Betrag von je Fr. 1'000.-- zurückzuerstat- ten.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.